

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

(Stand 30.11.2021)

1. Ausgangslage Bund

Ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen (Art. 19 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23.06.2021)

2. Politische Versammlungen

Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gilt keine Beschränkung der Personenzahl (Art. 19 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

An solchen öffentlichen Sitzungen muss grundsätzlich eine Gesichtsmaske getragen werden (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Auftretende Personen, namentlich u.a. Rednerinnen und Redner, sind von der Maskenpflicht ausgenommen (Art. 6 Abs. 2 lit. e Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden (Art. 10 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

- Es muss Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen (Abs. 2 lit. a).
- Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage gewährleisten (lit. b).
- Im Schutzkonzept muss die verantwortliche Person bezeichnet werden (Abs. 5).
- Die Vorgaben für Schutzkonzepte werden im Anhang 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage näher ausgeführt (Art. 10 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

3. Konkretes Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung (GV)

3.1. Organisation

Gemeindeversammlungen können weiterhin im ordentlichen Rahmen (also: physisch vor Ort) durchgeführt werden. Bei der Gemeindeversammlung handelt es sich um einen Anlass, bei dem nicht vorhergesehen werden kann, wie viele Personen teilnehmen. Zusätzlich kommt erschwerend hinzu, dass niemandem der Zutritt verweigert werden kann. Die Gemeindeversammlung wurde aufgrund der optimaleren Platzverhältnisse wie bereits im letzten Jahr in die Biberena verlegt, so dass die Abstände eingehalten werden können. Es darf keine Zertifikatspflicht eingeführt werden.

Da die Versammlungen öffentlich sind, müssen Masken getragen werden, ausgenommen sind die jeweiligen Rednerinnen und Redner.

In der Biberena sind Sitzplätze für ca. 300 Stimmberechtigte vorhanden. Zusätzlich hat es noch Plätze für die Referenten, die Medienvertretende sowie für Gäste. Bei bis zu 100 Personen kann der Mindestabstand von 1,5 Meter gewährleistet werden. Die WC-Anlagen im Untergeschoss können ohne Einschränkungen benutzt werden.

Für alle Anwesenden werden Getränke in 5dl Petflaschen zur Verfügung gestellt. Nach der Gemeindeversammlung wird kein Apéro stattfinden.

3.2 Einlass

Vor dem Eingang wird ein Plakat aufgestellt, welches auf die Schutzmassnahmen hinweist:

- Personen mit Krankheitssymptomen werden gebeten, nicht an der GV teilzunehmen.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Es befinden sich Desinfektionsstationen beim Eingang. Hände sind vor der Erfassung der Kontaktdaten zu desinfizieren.

3.2. Technik

Die Mikrofone werden nach jedem Redner aus dem Saal desinfiziert. Es stehen ein Rednerpult mit Mikrofon sowie 2 mobile Saalmikrofone zur Verfügung. Auf der Bühne sitzen neben dem Gemeindepräsidenten, die Referenten des jeweiligen Geschäfts, die Verwaltungsleiterin sowie die Protokollführerin. Die Abstände sind auch auf der Bühne einzuhalten.

3.3. Verantwortlich für das Sicherheitskonzept

Irene Blum, Verwaltungsleiterin

Tel. 032 671 12 11 / irene.blum@biberist.ch

06. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Biberist

Irene Blum
Verwaltungsleiterin